

Kindergartenzuschüsse - Lexikon Lohn und Personal

1 Grundlagen

2 Lohnbüro

3 Beispiele und Lösungen LODAS

3.1 Regelmäßig gleich bleibende Kindergartenzuschüsse

3.2 Einmalige Kindergartenzuschüsse

4 Beispiele und Lösungen Lohn und Gehalt

4.1 Regelmäßig gleich bleibende Kindergartenzuschüsse

4.2 Einmalige Kindergartenzuschüsse

1 Grundlagen

Erbringt der Arbeitgeber zusätzliche Leistungen zur Unterbringung und Betreuung (einschließlich Verpflegung) von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen, so unterliegen diese Zuwendungen regelmäßig nicht dem Lohnsteuerabzug und somit auch nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Der Arbeitgeber kann Bar- oder Sachleistungen sowohl für die Unterbringung und Betreuung in betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergärten gewähren. Zu den vergleichbaren Einrichtungen zählen insbesondere:

- Schulkindergärten,
- Kindertagesstätten,
- Kinderkrippen,
- Tages- und Wochenmütter sowie
- Ganztagspflegestellen.

2 Lohnbüro

© 2009 Hühlig Jehle Rehm Verlagsgruppe GmbH

Gliederung des Stichworts:

Neues auf einen Blick:

1. Allgemeines

2. Steuerfreie Kindergartenzuschüsse

3. Das Kind darf noch nicht schulpflichtig sein

Neues auf einen Blick:

Zu den begünstigten Betreuungsleistungen, die der Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzen kann, gehören auch die Gebühren für den Besuch einer Vorschule oder Vorklasse. In diesen Fällen findet nämlich eine spielerische Vorbereitung auf die Grundschule statt, die pädagogisch und erzieherisch ausgerichtet ist. Letztlich erhalten Kinder, die eine Kindertagesstätte, eine Vorschule oder Vorklasse besuchen, die gleichen Betreuungsleistungen.

1. Allgemeines

Steuer- und sozialversicherungsfrei sind Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. bei einer Tagesmutter), die der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt.

Im Einzelnen gilt für Kindergartenzuschüsse Folgendes:

2. Steuerfreie Kindergartenzuschüsse

LS – SV –

Die kostenlose Betreuung der Kinder von Arbeitnehmern in einem Betriebskindergarten war bereits seit jeher kein steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn.

LS – SV –

Seit 1992 gibt es darüber hinaus eine generelle Steuerfreiheit für alle Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (§ 3 Nr. 33 EStG). Seit 1992 sind deshalb auch Barzuschüsse, die der Arbeitgeber zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für einen Kindergartenplatz erbringt, steuer- und beitragsfrei. Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern aber die wie Werbungskosten, Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben abziehbaren Kinderbetreuungskosten (vgl. die Erläuterungen bei diesem Stichwort).

Die Steuerbefreiung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der nicht bei dem Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die vom Arbeitgeber erstatteten Aufwendungen getragen hat (R 3.33 Abs. 1 Satz 2 LStR).

Beispiel

Die Eltern einer vierjährigen Tochter sind nicht miteinander verheiratet. Die kindergeldberechtigte Mutter hat die Tochter in einem Kindergarten untergebracht und zahlt

hierfür 100 € monatlich. Der Betrag von 100 € monatlich wird vom Arbeitgeber des Vaters erstattet.

Die Erstattung der Aufwendungen durch den Arbeitgeber des Vaters ist steuer- und sozialversicherungsfrei, obwohl die Aufwendungen wirtschaftlich von der nicht bei ihm beschäftigten Mutter des Kindes getragen wurden.

Bei Barzuschüssen des Arbeitgebers ist die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit nur dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen hat. Der Arbeitgeber hat die Nachweise im Original als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren (R 3.33 Abs. 4 Sätze 2 und 3 LStR).

LS + SV + Weitere Voraussetzung für die Steuer- und Beitragsfreiheit ist, dass die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Die Umwandlung von Barlohn in einen **Kindergartenzuschuss** führt nicht zur Steuer- und Beitragsfreiheit, wobei es gleichgültig ist, ob laufender Barlohn oder eine Einmalzahlung umgewandelt wird (vgl. hierzu die ausführlichen Erläuterungen beim Stichwort "Gehaltsumwandlung").

Es ist gleichgültig, ob die Unterbringung und Betreuung in betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergärten erfolgt. Vergleichbare Einrichtungen sind z. B. Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesmütter, Wochenmütter und Ganztagespflegestellen. Auch Internate sind eine "vergleichbare Einrichtung", wenn das Internat auch nicht schulpflichtige Kinder aufnimmt. Dabei ist zu beachten, dass Arbeitgeberleistungen insoweit nicht steuerfrei sind, als sie auf den Unterricht des Kindes entfallen. Das Gleiche gilt auch für andere Leistungen, die nicht unmittelbar der Betreuung eines Kindes dienen, z. B. die Beförderung zwischen Wohnung und Kindergarten. Nicht steuerfrei sind auch Leistungen, die der Arbeitgeber für die (bloße) Vermittlung von Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten durch Dritte gewährt. Pauschale Arbeitgeberzahlungen an ein Dienstleistungsunternehmen, das sich verpflichtet, alle Arbeitnehmer kostenlos in Angelegenheiten zu beraten und zu betreuen (z. B. durch die Übernahme der Vermittlung von Betreuungspersonen für Familienangehörige) gehören nicht zum Arbeitslohn (R 19.3 Abs. 2 Nr. 5 LStR).

Auch die Gebühren für den Besuch einer Vorschule oder Vorklasse gehören zu den begünstigten Betreuungsleistungen. In diesen Fällen findet nämlich eine spielerische Vorbereitung auf die Grundschule statt, die pädagogisch und erzieherisch ausgerichtet ist. Letztlich erhalten Kinder, die eine Kindertagesstätte, eine Vorschule oder Vorklasse besuchen, die gleichen Betreuungsleistungen, so dass nicht von einem (schädlichen) Unterricht des Kindes auszugehen ist.

Aufwendungen für die Betreuung des Kindes im eigenen Haushalt, z. B. durch Kinderpflegerinnen, Hausgehilfinnen oder Familienangehörige, können nicht steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt werden.

3. Das Kind darf noch nicht schulpflichtig sein

Begünstigt sind nur Leistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern. Ob ein Kind schulpflichtig ist, bestimmt sich nach dem jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetz. Aus Vereinfachungsgründen braucht der Arbeitgeber die Schulpflicht bei Kindern nicht zu prüfen, die

- das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr nach dem 30. Juni vollenden, es sei denn, sie sind vorzeitig eingeschult worden oder
- im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vor dem 1. Juli vollenden. In diesem Fall entfällt die Prüfung der Schulpflicht durch den Arbeitgeber aber nur in den Monaten Januar bis Juli dieses Jahres.

Den nicht schulpflichtigen Kindern stehen schulpflichtige Kinder gleich, solange sie mangels Schulreife vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Hierzu gehören auch die Kinder, die zwar im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vollenden, aber erst im nächsten Kalenderjahr eingeschult werden.

Beispiel

Die Schulpflicht soll für Kinder, die bis 30. 6. 2009 das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 1. 8. 2009 beginnen. Kinder, die das 6. Lebensjahr bis zum 31. 12. 2009 vollenden, werden auf Antrag ebenfalls für das laufende Schuljahr eingeschult. Damit beginnt ihre Schulpflicht; eine steuerfreie Zahlung von Kindergartenzuschüssen ist deshalb ab 1. 8. 2009 nicht mehr möglich.

Wird für die Kinder, die bis zum 31. 12. 2009 das 6. Lebensjahr vollenden, kein Antrag auf Einschulung für das laufende Schuljahr gestellt, beginnt die Schulpflicht erst am 1. 8. 2010. Für diese Kinder können Kindergartenzuschüsse bis 31. 7. 2010 steuerfrei gezahlt werden.

3 Beispiele und Lösungen LODAS

3.1 Regelmäßig gleich bleibende Kindergartenzuschüsse


Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer einen monatlichen **Kindergartenzuschuss** von 50,00 EUR.

Die Schulpflicht beginnt im Beispiel für Kinder, die bis 30.06.2009 das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 01.08.2009.

Kinder, die das 6. Lebensjahr bis zum 31.12.2009 vollenden, werden auf Antrag ebenfalls für das laufende Schuljahr eingeschult. Damit beginnt ihre Schulpflicht. Eine steuerfreie Zahlung von Kindergartenzuschüssen ist deshalb ab 01.08.2009 nicht mehr möglich.

Wird für die Kinder, die bis zum 31.12.2009 das 6. Lebensjahr vollenden, kein Antrag auf Einschulung für das laufende Schuljahr gestellt, beginnt die Schulpflicht erst am 01.08.2010. Für diese Kinder können Kindergartenzuschüsse bis 31.07.2010 steuerfrei gezahlt werden.



So legen Sie die Lohnart für Kindergartenzuschüsse an

1. Wählen Sie Erfassen | Mandantendaten | Lohnarten.
2. Legen Sie mit dem Symbol  eine eigene Lohnartennummer für die Stammlohnart 880 **Kindergartenzuschuss** an und ändern Sie die Bezeichnung.

Die Zuschüsse werden steuer- und sozialversicherungsfrei abgerechnet.

So erfassen Sie regelmäßig gleich bleibenden Kindergartenzuschüsse

1. Wählen Sie Erfassen | Personaldaten | Entlohnung | Bezüge allgemein.

2. Wählen Sie in der Zeile Festbezug 1 ff. im Eingabefeld Lohnart/Bezeichnung mit dem Symbol  die eigene Lohnart zur Stammlohnart 880 und erfassen Sie im Eingabefeld Betrag *50,00*. Im Eingabefeld Intervall wählen Sie mit dem Symbol  den Eintrag *monatlich*.

Der fest gespeicherte Wert wird bei jeder Abrechnung berücksichtigt.

3.2 Einmalige Kindergartenzuschüsse


Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer einen einmaligen **Kindergartenzuschuss** von 100,00 EUR.

Die Schulpflicht beginnt im Beispiel für Kinder, die bis 30.06.2009 das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 01.08.2009.

Kinder, die das 6. Lebensjahr bis zum 31.12.2009 vollenden, werden auf Antrag ebenfalls für das laufende Schuljahr eingeschult. Damit beginnt ihre Schulpflicht. Eine steuerfreie Zahlung von Kindergartenzuschüssen ist deshalb ab 01.08.2009 nicht mehr möglich.

Wird für die Kinder, die bis zum 31.12.2009 das 6. Lebensjahr vollenden, kein Antrag auf Einschulung für das laufende Schuljahr gestellt, beginnt die Schulpflicht erst am 01.08.2010. Für diese Kinder können Kindergartenzuschüsse bis 31.07.2010 steuerfrei gezahlt werden.

So legen Sie die Lohnart für Kindergartenzuschüsse an

1. Wählen Sie Erfassen | Mandantendaten | Lohnarten.
2. Legen Sie mit dem Symbol  eine eigene Lohnartennummer für die Stammlohnart 880 **Kindergartenzuschuss** an und ändern Sie die Bezeichnung.

Die Zuschüsse werden steuer- und sozialversicherungsfrei abgerechnet.

So erfassen Sie einmalige Kindergartenzuschüsse

1. Wählen Sie Erfassen | Bewegungsdaten | Erfassungstabellen.
2. Wählen Sie den abzurechnenden Monat aus.
3. Wählen Sie die Registerkarte Standard.
4. Erfassen Sie folgende Buchungszeile:

PersNr = *Personalnummer des Mitarbeiters*

Wert = *100,00*

BS = *2*

LA = *eigene Lohnart zur Stammlohnart 880*

Die erfasste Wert wird einmalig im abzurechnenden Monat ausbezahlt.

4 Beispiele und Lösungen Lohn und Gehalt

4.1 Regelmäßig gleich bleibende Kindergartenzuschüsse




Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer einen monatlichen **Kindergartenzuschuss** von 50,00 EUR.

Die Schulpflicht beginnt im Beispiel für Kinder, die bis 30.06.2009 das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 01.08.2009.

Kinder, die das 6. Lebensjahr bis zum 31.12.2009 vollenden, werden auf Antrag ebenfalls für das laufende Schuljahr eingeschult. Damit beginnt ihre Schulpflicht. Eine steuerfreie Zahlung von Kindergartenzuschüssen ist deshalb ab 01.08.2009 nicht mehr möglich.

Wird für die Kinder, die bis zum 31.12.2009 das 6. Lebensjahr vollenden, kein Antrag auf Einschulung für das laufende Schuljahr gestellt, beginnt die Schulpflicht erst am 01.08.2010. Für diese Kinder können Kindergartenzuschüsse bis 31.07.2010 steuerfrei gezahlt werden.

So erfassen Sie einen regelmäßig gleich bleibenden **Kindergartenzuschuss**

1. Wählen Sie Erfassen | Mitarbeiter und öffnen Sie den Mitarbeiter.
2. Wählen Sie Erfassen | Stammdaten | Entlohnung | Bezüge/Abzüge.
3. Wählen Sie die Schaltfläche Be-/Abzug neu.
Im Feld Nr. wird vom Programm für den neuen Bezug bzw. Abzug eine eindeutige, nicht änderbare Nummer vergeben.
4. Wählen Sie in der Spalte Lohnart mit dem Symbol  die Lohnart *3320 (AG-Zuschuss Kindergartenbetreu)* aus.
5. Geben Sie in der Spalte Betrag den Zuschuss ein. Wählen Sie in der Spalte Abr.-Intervall mit dem Symbol  in welchen Zeitabständen der Bezug oder Abzug abzurechnen ist.
6. Wählen Sie in der Spalte Kürzung mit dem Symbol , ob Sie im Falle eines Teilmonats oder im voll unterbrochenen Monat kürzen möchten.
7. Geben Sie in der Spalte Gültig ab den Monat (MMJJJJ) ein, ab dem der Bezug oder Abzug zum ersten Mal abgerechnet werden soll.

Der **Kindergartenzuschuss** wird steuer- und sozialversicherungsfrei abgerechnet.

4.2 Einmalige Kindergartenzuschüsse

Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer einen einmaligen **Kindergartenzuschuss** von 100,00 EUR.

Die Schulpflicht beginnt im Beispiel für Kinder, die bis 30.06.2009 das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 01.08.2009.

Kinder, die das 6. Lebensjahr bis zum 31.12.2009 vollenden, werden auf Antrag ebenfalls für das laufende Schuljahr eingeschult. Damit beginnt ihre Schulpflicht. Eine steuerfreie Zahlung von Kindergartenzuschüssen ist deshalb ab 01.08.2009 nicht mehr möglich.

Wird für die Kinder, die bis zum 31.12.2009 das 6. Lebensjahr vollenden, kein Antrag auf Einschulung für das laufende Schuljahr gestellt, beginnt die Schulpflicht erst am 01.08.2010. Für diese Kinder können Kindergartenzuschüsse bis 31.07.2010 steuerfrei gezahlt werden.

So erfassen Sie einen nicht regelmäßig gleich bleibenden **Kindergartenzuschuss**

1. Wählen Sie Erfassen | Mitarbeiter und öffnen Sie den Mitarbeiter.
2. Wählen Sie Erfassen | Bewegungsdaten | Monatserfassung.
3. Wählen Sie die Registerkarte, die den Monat bezeichnet, für den Sie den Zuschuss erfassen möchten.

4. Wählen Sie mit dem Symbol  die Lohnart 3320 (AG-Zuschuss Kindergartenbetreu).

5. Erfassen Sie im Eingabefeld Wert *100,00*.

Der **Kindergartenzuschuss** wird steuer- und sozialversicherungsfrei abgerechnet.

Autorenverzeichnis

Normen:

EStG:3/33 LStR:21a LStR:21a/1/2 LStR:21a/4/2 LStR:21a/4/3 LStR:19.3/2/5

LStR:3.33/1/2 LStR:3.33
